

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Kammerer Berg und aus dem Salmadinger Tal in die Ilm durch die Gemeinde Reichertshausen.

Die Gemeinde Reichertshausen hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Benutzung der Ilm durch Einleiten von Niederschlagswasser beantragt.

Die Einleitung von Niederschlagswasser aus der Regenwasserkanalisation, in die anfallendes Außengebietswasser aufgenommen wird, erfolgt auf dem Grundstück Flur 426/7 der Gemarkung Reichertshausen in die Ilm. Zur Rückhaltung von Niederschlagswasser existieren im Gemeindegebiet bereits Regenrückhaltebecken im Salmadinger Tal, am Kammerer Berg, am Inselweg sowie das neu errichtete Becken im Gewerbegebiet Kammerer Berg.

Im Vollzug der Bestimmungen des Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 3 bis BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirkt, für die Dauer eines Monats zur Einsicht ausliegen.

Die Bekanntmachung und zumindest ein Teil der Antrags- und Planunterlagen zum Vorhaben werden gemäß Art. 27 a BayVwVfG zusätzlich online auf der Internetseite <https://www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> bereitgestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Papierunterlagen maßgeblich ist.

Die Unterlagen für das oben genannte Vorhaben liegen in der Zeit vom **09.08.2021** bis **10.09.2021** im Rathaus der Gemeinde Reichertshausen, Zimmer 04 EG, Pfaffenhofener Str. 2, 85293 Reichertshausen während der allgemeinen Geschäftsstunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**also bis zum 24.09.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift dort oder beim Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, Zimmer A 122 schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass vorgesehen ist, keinen Erörterungstermin durchzuführen, falls keine Einwendungen von Beteiligten erhoben wurden bzw. wenn ein Beteiligter Einwendungen erhoben hat und nicht innerhalb der Einwendungsfrist mitteilt, dass er auf die Durchführung eines Erörterungstermins besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem eventuellen Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- a) Die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von einem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären;
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen wären.

Sollte ein Erörterungstermin erforderlich werden, wird dieser mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die beteiligten Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Ausgehängt am: **30.07.2021**

Abgenommen am: **27.09.2021**





2. Bürgermeister Albert Schnell